

Nachtrag zum Förderprogramm „Schienengüterverkehr 2018–2022“ für das Jahr 2020 betreffend EWV und UKV

Das Förderprogramm „Schienengüterverkehr 2018–2022“ (für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich) läuft vom 01.01.2018 bis einschließlich 31.12.2022.

Gegenstand der Förderung ist die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen

1. des Einzelwagenverkehrs,
2. des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs oder
3. der Rollenden Landstraße

in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Sinne des § 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014.

Der **Nachtrag zum Förderaufruf betreffend die EWV- und UKV-Fördersätze ab 15. Mai 2020** ist eine kurzfristige Sondermaßnahme angesichts der Covid-19-Krise zur verstärkten Unterstützung des Schienengüterverkehrs.

Im EWV werden die bisher gültigen Beihilfesätze im Hauptlauf (ab 100 km) um 5 % sowie im Vor- und Nachlauf (bis 100 km) um 28 % erhöht.

Im UKV beträgt die Erhöhung der Abgeltungssätze in den Verkehrsklassen Inland sowie Ein- und Ausfuhr jeweils 5 % und im Transit 2,5 %. Der Bergzuschlag im UKV wird ebenfalls um 5 % erhöht.

Mit der **Förderabwicklung** des Programms zur Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich wird unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) beauftragt.

Die jeweils zur Anwendung kommenden Beihilfensätze werden auf der Homepage des BMK und der SCHIG veröffentlicht.

Die Fördernehmer werden ersucht, per Mail bis spätestens **14.05.2020, 24 Uhr** an die Mailadresse SGV@schig.com bekannt zu geben, ob die erhöhten **EWV- und UKV-Fördersätze** für die Periode vom 15.05.2020 bis 31.12.2020 in Anspruch genommen werden.